



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 161, 30001 Hannover

An die
Gymnasien und Gesamtschulen mit gymnasialer
Oberstufe
Abendgymnasien und Kollegs

Nachrichtlich:

Niedersächsische Landessschulbehörde
(Behördenleitung, Dezernate 3 und 4)

Bearbeitet von

Frau Müller/Herr Stein

E-Mail: ulrike.mueller@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht v om

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
33 – 81012 - 01/20

Durchwahl (0511) 120-
7238/7239

Hannover
16.04.20

Regelungen zur Organisation der Schuljahrgänge 11 und 12 (Einführungsphase und erstes Jahr der Qualifikationsphase-Q1) ab 20.04.2020 für alle öffentlichen allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit den andauernden Schulschließungen wegen COVID-19 (Corona-Virus)

Bezug:

- a) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) v. 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51; SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. September 2018 (Nds. GVBl. S. 188; SVBl. S. 570) – VORIS 22410 –
- b) RdErl. d. MK v. 17.02.2005 „Ergänzende Bestimmungen über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“ (SVBl. S. 177, SVBl. 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 04.09.2018 (SVBl. S. 571) – VORIS 22410 -
- c) Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169; SVBl. S. 352), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. September 2018 (Nds. GVBl. S. 186, SVBl. S. 572) – VORIS 22410 -
- d) RdErl. d. MK v. 19.05.2005 „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOBAK)“ (SVBl. S. 361), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 04.09.2018 (SVBl. S. 574) – VORIS 22410 -
- e) RdErl. d. MK v. 17.09.2018 „Berufliche Orientierung an allgemein bildenden Schulen“ (SVBl. S.556) – VORIS 22410 -

Da die Schulen am 20.04.2020 den regulären Schulbetrieb noch nicht wieder aufnehmen, haben sie im weiteren Verlauf des Schuljahres 2019/2020 die Aufgabe, im Interesse der Schülerinnen und Schüler das häusliche Arbeiten zu organisieren.

Damit wird entsprechend den Anforderungen und Arbeitsweisen der gymnasialen Oberstufe das Ziel verfolgt, Nachteile für die betroffenen Schülerinnen und Schüler zu vermeiden, insbesondere

- die Arbeit in der Einführungsphase so fortzusetzen, dass die Wahlen der Schwerpunkte sowie der Prüfungs- und weiteren Fächer für die Qualifikationsphase (§§ 10 und 11 VO-GO) erfolgen können,
- in der Einführungsphase die epochal unterrichteten Fächer des zweiten Schulhalbjahres bewerten zu können, so dass die Inhalte der Stundentafel (Anlage 1 VO-GO) erfüllt werden können,
- eine Versetzung in die Qualifikationsphase zu ermöglichen,
- die Leistungen in allen Fächern im zweiten Schulhalbjahr des ersten Jahres der Qualifikationsphase (Q1.2) zu bewerten, so dass mit den Bewertungen die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen gemäß VO-GO und AVO-GOBAK erfüllt werden können,
- der schulische Teil der Fachhochschulreife (§17 AVO-GOBAK) erworben werden kann.

Die Schülerinnen und Schüler haben darüber hinaus die Möglichkeit, freiwillig die Einführungsphase oder das erste Jahr der Qualifikationsphase des Schuljahres 2019/2020 zu wiederholen. Nähere Regelungen werden hierzu unter Nr. 4 getroffen.

Grundsätzlich ist Unterricht deutlich mehr als eigenständiges, aufgabengestütztes Arbeiten der Schülerinnen und Schüler. Es handelt sich um einen kontinuierlichen Prozess, bei dem die Lernenden miteinander sowie mit der Lehrkraft interagieren, kommunizieren und sich gemeinsam mit Frage- und Problemstellungen auseinandersetzen. Häusliches, aufgabenbasiertes Arbeiten unter den derzeitigen gegebenen Bedingungen des eingestellten Unterrichtsbetriebs kann den regulären Unterricht nicht gleichwertig und vollumfänglich ersetzen. Gleichwohl wird das Ziel verfolgt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Schülerinnen und Schüler erfolgreich weiterarbeiten und sich angemessen auf die Abiturprüfungen in den kommenden Jahren vorbereiten können.

Es ist Aufgabe aller Lehrkräfte einer Schule, ihre Schülerinnen und Schüler dabei zu unterstützen. Ebenso haben sie die Pflicht, den Lernenden eine Rückmeldung über erbrachte Leistungen zu geben. Für notwendige Dienstbesprechungen und Absprachen können bereits vorhandene digitale Kommunikationswege, z. B. IServ sowie ab Mai 2020 die Niedersächsische Bildungscloud (NBC) genutzt werden.

Für die Schülerinnen und Schüler besteht weiterhin Schulpflicht und somit die Verpflichtung, die ihnen gestellten Aufgaben in der von den Lehrkräften angegebenen Zeit zu bearbeiten. Das bedeutet auch, dass die bestehenden Regelungen zu Krankmeldungen von Schülerinnen und Schülern weiterhin gelten.

Die Schule hat bei der Umsetzung dieses Erlasses die häuslichen Voraussetzungen und die unterschiedliche technische Ausstattung sowie die individuellen technischen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.

1. Bereitstellung von Aufgaben für Schülerinnen und Schüler

Ab dem 22.04.2020 erhalten die Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase und der Qualifikationsphase (Q1) an allen allgemein bildenden Schulen in Niedersachsen verpflichtende Aufgaben. Es ist Aufgabe der Lehrkräfte, diese Aufgaben auf der Grundlage der jeweiligen Kerncurricula, der schuleigenen Arbeitspläne sowie der vorhandenen, eingeführten Unterrichtsmaterialien und Schulbücher zu erstellen. Dabei müssen alle Fächer Beachtung finden, die nach der Stundentafel im zweiten Schulhalbjahr 2019/2020 in der Einführungsphase

bzw. in Abhängigkeit der Fächerwahl im zweiten Schulhalbjahr des ersten Schuljahres der Qualifikationsphase (Q1.2) vorgesehen sind.

Die gestellten Aufgaben müssen so konzipiert sein, dass sie von den Schülerinnen und Schülern selbstständig gelöst werden können und der Arbeitsweise der gymnasialen Oberstufe entsprechen. Für die selbstständige Lösung der Aufgaben durch Schülerinnen und Schüler ist eine Vorbereitung und/oder Nachbereitung mit der Lehrkraft notwendig, wenn es sich nicht um reine Übungs- oder Wiederholungsaufgaben handelt, sondern neue Lerninhalte vermittelt werden. Der Austausch mit der Lehrkraft ist wesentlicher Bestandteil des häuslichen Arbeitens, um Sicherungen zu schaffen und Hilfestellungen zu leisten.

In der Einführungsphase ist zu beachten, dass nach Möglichkeit verstärkt Aufgabenstellungen auch differenziert nach grundlegendem und erhöhtem Anforderungsniveau zur Verfügung gestellt werden, um die Wahlentscheidung der Schülerinnen und Schüler für die Prüfungsfächer der Qualifikationsphase zu erleichtern.

Die Aufgaben werden allen Schülerinnen und Schülern auf geeignetem Weg zur Verfügung gestellt. Hierbei ist die Nutzung digitaler Möglichkeiten wünschenswert, soweit die Gegebenheiten der Schule, der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler dies verlässlich zulassen. Dazu können bereits vorhandene digitale Kommunikationswege, z. B. IServ sowie ab Mai 2020 die Niedersächsische Bildungscloud (NBC) genutzt werden. Sollte dieses nicht möglich sein, ist der Postweg zu wählen.

Die Bereitstellung der Aufgaben erfolgt koordiniert durch die Schule. Das gewählte Verfahren wird allen Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten vorab mitgeteilt.

Um Schülerinnen und Schüler beim häuslichen Arbeiten zu unterstützen, bieten alle Lehrkräfte regelmäßige telefonische und/oder digitale Sprechzeiten an.

2. Umfang des häuslichen Arbeitens

Die tägliche Lernzeit muss dem Alter und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler angepasst sein. Für Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe soll ein Richtwert von täglich 6 Zeitstunden nicht überschritten werden.

3. Bewertung der häuslichen Aufgaben

Grundsätzlich können häusliche mündliche und schriftliche Beiträge der Schülerinnen und Schüler bewertet werden. Wenn kein Ergebnis einer Klausur oder einer Bewertung einer fachpraktischen Arbeit im zweiten Schulhalbjahr für das Fach vorliegt, muss mindestens eine Ersatzleistung in entsprechender Anwendung von Nr. 7.15 EB-VO-GO erbracht werden.

Voraussetzung für die Möglichkeit einer Bewertung des häuslichen Arbeitens ist eine Lernbegleitung durch die Lehrkraft. Für Bewertungen eignen sich beispielsweise folgende Aufgabenstellungen:

- Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung auf der Grundlage einer gemeinsamen Vorbereitung, z. B. einer mündlichen (digitalen) oder schriftlichen Diskussion der Lerngruppe mit der Lehrkraft
- Bewertung der Beiträge zu einer mündlichen (digitalen) oder schriftlichen Diskussion des Kurses mit der Lehrkraft, z. B. auf der Basis einer vorab mitgeteilten Frage- oder Problemstellung

- Abgabe des Ergebnisses eines projektartigen Arbeitsauftrages; dies kann ein Produkt oder eine schriftliche Ausarbeitung sein
- Abgabe schriftlicher Ausarbeitungen oder mündlicher (digitaler) Beiträge aus Gruppenarbeiten; unter Berücksichtigung der Hygieneregeln der Gesundheitsämter und Einhaltung der Abstandsregeln können Treffen von Kleingruppen mit der Lehrkraft in der Schule stattfinden. Dabei dürfen die Vorgaben der Gesundheitsbehörde nicht überschritten werden.

4. Allgemeine Regelungen für die gymnasiale Oberstufe im Schuljahr 2019/2020

Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe (§ 2 VO-GO)

Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die gymnasiale Oberstufe mit Zeugnissen aus anderen Bundesländern, aus deutschen Auslandsschulen und mit ausländischen Bildungsnachweisen (§ 2 Abs. 1 Nrn. 2-4), die grundsätzlich zur Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe berechtigen, ist weiterhin sicherzustellen. Im Einzelfall sind in Abstimmung mit der NLSchB Abweichungen möglich.

Der Eintritt in die Q-Phase ist nur zu Beginn eines Schuljahres möglich (§ 2 Abs. 4). Im Einzelfall besteht die Aufnahmemöglichkeit für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der aktuellen Lage nicht rechtzeitig von einem Auslandsschulbesuch zurückkommen können, bis zu den Herbstferien 2020.

Freiwilliges Zurücktreten (§ 13 VO-GO)

Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, freiwillig die Einführungsphase oder das erste Jahr der Qualifikationsphase des Schuljahres 2019/2020 zu wiederholen. Sollte dies bereits ein zweites Zurücktreten sein oder sollte innerhalb des weiteren Verlaufes der Einführungs- und Qualifikationsphase ein zweites Zurücktreten notwendig sein, so kann die Schule in diesen Fällen das zweite Zurücktreten als Härtefall zulassen (§ 13 Abs. 2 Satz 2 VO-GO).

5. Regelungen für die Einführungsphase (E-Phase) im Schuljahr 2019/2020

Verkürzung der E-Phase bei gleichwertigem Besuch einer Schule im Ausland (§ 4 Abs.1 Satz 2 VO-GO)

Bei vorzeitiger Rückkehr aus dem Ausland im zweiten Schulhalbjahr kann die Einführungsphase bei Nachweis eines gleichwertigen Besuchs einer Schule im Ausland für den Rest des Schuljahres um den Anteil der Zeit der Aussetzung des Unterrichtsbetriebs flexibel verkürzt werden, so dass zum Schuljahresbeginn 2020/2021 ein Eintritt in die Q-Phase möglich ist. Die Schülerin oder der Schüler ist dennoch verpflichtet, entsprechend der *Grundsätzlichen Regelungen zur Organisation des häuslichen Arbeitens* Leistungen für den verbleibenden Zeitraum des Schulhalbjahrs der Einführungsphase zu erbringen.

Information und Beratung bei der Wahl der Schwerpunkte, Prüfungsfächer und sonstigen Fächer für die Q-Phase (Nr. 5.4 EB-VO-GO)

Die Schule informiert und berät die Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase zeitnah über die Wahlen und Fächer für die Qualifikationsphase. Eine Einzelberatung (z. B. über eine Telefonkonferenz via Skype oder telefonisch) ist erforderlich und zu dokumentieren.

Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) und Leistungsnachweise in der Einführungsphase (Nr. 7.15 VO-GO)

Wenn kein Ergebnis einer Klausur oder einer Bewertung einer fachpraktischen Arbeit im zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase für ein Fach vorliegt, muss mindestens eine schriftliche Arbeit in entsprechender Anwendung von Nr. 7.15 EB-VO-GO erbracht werden.

Auf die Aufgaben der Fachkonferenzen hinsichtlich der Leistungsbewertung wird dabei hingewiesen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage und der genehmigten Abweichungen sind die entsprechenden Beschlüsse so anzupassen, dass eine Benotung zum Ende des Schuljahres grundsätzlich erfolgen kann.

Pflicht zur Teilnahme am Unterricht gemäß Studentafel (§ 8 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Anlage 1 VO-GO)

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht in der E-Phase in den in der Anlage 1 (VO-GO) vorgesehenen Fächern mit den vorgesehenen Wochenstunden gilt in der Zeit des häuslichen Arbeitens als erfüllt, wenn die Anforderungen des häuslichen Arbeitens erfüllt werden.

Bedingungen für die Versetzung von der E-Phase in die Q-Phase (§ 9 Abs. 2 und 3 VO-GO)

Am Ende der Einführungsphase ist verbindlich von einer erfolgreichen Mitarbeit in der Qualifikationsphase und einer Versetzung auszugehen, wenn

1. in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens 5 Punkte oder
2. in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach 1, 2, 3 oder 4 Punkte und in allen anderen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens 5 Punkte erreicht worden sind.

Die Ausgleichsregelungen gemäß § 9 Abs. 3 VO-GO sind verbindlich anzuwenden.

Die Pflicht zur Belegung der Fächer, die im 2. Schulhalbjahr epochal unterrichtet wurden, gilt als erfüllt, wenn die Anforderungen des häuslichen Arbeitens erfüllt werden und die Schulhalbjahresleistung bewertet wurde.

Wahl der Prüfungsfächer vor Eintritt in die Q-Phase (§ 11 Abs. 2 Satz 5 VO-GO)

Aufgrund der Aussetzung des Unterrichtsbetriebes im zweiten Schulhalbjahr der E-Phase ist ein Wechsel der Prüfungsfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau (P1 bis P3) auch nach Beginn des Schulhalbjahres bis zum 30.10.2020 möglich. Bei der Wahl der Prüfungsfächer mit grundlegendem Anforderungsniveau kann die Schule in eigener Verantwortung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Schülerbetriebspraktikum in der Einführungsphase (Nr. 2.3. des Bezugserlasses zu e)

Sollte das Schülerbetriebspraktikum in der Einführungsphase aufgrund der Aussetzungen des Unterrichtsbetriebs ausgefallen sein, so können Schülerinnen und Schüler, die dennoch ein Praktikum ableisten wollen, dieses während der Ferien nachholen. Eine Vor- und Nachbereitung bzw. eine Betreuung durch Lehrkräfte während des Praktikums entfällt.

6. Regelungen für das zweite Schulhalbjahr der Qualifikationsphase (Q1.2) im Schuljahr 2019/2020

Belegungsverpflichtungen (§12 VO-GO)

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht entsprechend der Belegungsverpflichtungen und der daraus resultierenden Wochenstunden gilt während der Zeit des häuslichen Arbeitens als erfüllt, wenn die Anforderungen des häuslichen Arbeitens erfüllt worden und eine Leistungsbewertung erfolgt ist.

Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) und Leistungsnachweise in der Qualifikationsphase

Wenn kein Ergebnis einer Klausur oder einer Bewertung einer fachpraktischen Arbeit im zweiten Schulhalbjahr der Q-Phase für ein Fach vorliegt, muss mindestens eine schriftliche Arbeit in entsprechender Anwendung von Nr. 7.15 EB-VO-GO erbracht werden.

Die Facharbeit im Seminarfach (Nr. 10.10 EB VO-GO) erscheint als Format für das häusliche Arbeiten gut geeignet. Die Schule kann neu festlegen, dass die Facharbeit in Q1.2 anzufertigen ist.

Auf die Aufgaben der Fachkonferenzen hinsichtlich der Leistungsbewertung wird dabei hingewiesen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage und der genehmigten Abweichungen sind die entsprechenden Beschlüsse so anzupassen, dass eine Benotung zum Ende des Schuljahres grundsätzlich erfolgen kann.

Prüfungsfächer - Gegenstände der Abiturprüfung

Abweichend von den Regelungen in Nr. 2.3 EB-AVO-GOBAK sind die durch den Prüfling zu treffenden Entscheidungen bis spätestens zum Beginn der Herbstferien des darauffolgenden Schulhalbjahres (Q 2.1) festzulegen.

Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

Da auch im zweiten Schulhalbjahr der Q-Phase eine Leistungsbewertung sichergestellt ist, kann der schulische Teil der Fachhochschulreife am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Q-Phase erworben werden.

Ergänzungsprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch (§ 27 AVO-GOBAK)

Die Ergänzungsprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch finden – wie in den vergangenen Jahren – in eigener Verantwortung der NLSchB in Zusammenarbeit mit den ausgewählten Schulen statt. Entsprechende Vorkehrungen zu Abstandshaltung und Hygiene sind in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Gesundheitsamt zu treffen.

7. Präsenz-Sprechzeit

Grundsätzlich ist jede Schule werktäglich in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr für telefonische und/oder persönliche Kontaktaufnahme erreichbar.

Die Schulleitungen stellen sicher, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten unverzüglich und umfassend über die hier veröffentlichten Regelungen informiert werden.

Im Auftrage

Stein